

Leseabschrift

Richtlinie der Universität zu Lübeck zur Stipendienvergabe im Rahmen des Nothilfeprogramms zur Unterstützung von geflüchteten Studierenden aus der Ukraine Vom 10. August 2022

Beschluss des Präsidiums vom 10. August 2022

§ 1

Zweck und Voraussetzung

- (1) Das Stipendium soll geeignete Studierende aus der Ukraine finanziell unterstützen.
- (2) Bei der Förderung handelt es sich um ein Teilstipendium.
- (3) Voraussetzung ist die Immatrikulation der oder des Studierenden an der Universität zu Lübeck.

§ 2

Art, Dauer und Umfang der Förderung

- (1) Das Teilstipendium beträgt maximal 300,00 € monatlich und wird auch während der vorleistungsfreien Zeit gezahlt.
- (2) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt für den Zeitraum von zunächst einem Semester. Die Förderungshöchstdauer beträgt zwei Semester.
- (3) Wenn im Rahmen des Studiums Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe.

§ 3

Mitteleinwerbung

Die Einwerbung der Mittel der privaten Geldgeber erfolgt durch das Präsidium. Die vom Präsidium mit der Abwicklung der Stipendien beauftragte Stelle der Hochschulverwaltung koordiniert die Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 4

Kopplungsverbot

Ein Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Geldgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 5

Bewerbungsverfahren

- (1) Die Bewerbung kann zum Sommersemester und zum Wintersemester erfolgen.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet jeweils zum 1. September für das darauffolgende Wintersemester und zum 1. März für das darauffolgende Sommersemester.
- (3) Den Bewerbungsunterlagen sind beizufügen:
 - a) Antragsformular,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Motivationsschreiben inkl. Darlegung der finanziellen Verhältnisse.

§ 6

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Für die Auswahl der zu fördernden Studierenden wird eine Auswahlkommission gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens 3 Personen, darunter ein/e Studierende/r und ein/e Studiengangskoordinator/in oder ein/e Studienberater/in. Das studentische Mitglied wird auf Vorschlag des AStAs benannt, die weiteren Mitglieder der Auswahlkommission auf Vorschlag des Präsidiums.
- (3) Die Auswahlkommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt die zu fördernden Kandidatinnen und Kandidaten nach folgenden Kriterien aus:
 - a) Bedürftigkeit (z.B. durch Darstellung der wirtschaftlichen Situation),
 - b) Engagement außerhalb des Studiums, z.B. in studentischen Gremien oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten,
 - c) Leistung.
- (4) Die Auswahlkommission wählt maximal so viele Bewerberinnen und Bewerber aus, wie Förderungen vergeben werden können. Die Entscheidung der Auswahlkommission ist endgültig.

§ 7

Bewilligung

- (1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien durch Bescheid. Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Bewilligung kann unter der Auflage erteilt werden, dass binnen zu bestimmender Frist noch ausstehende Nachweise beigebracht werden.

§ 8

Mitwirkungspflichten

Die Bewerberinnen und Bewerber haben an dem Auswahlverfahren und der Abwicklung eines bewilligten Stipendiums aktiv mitzuwirken. Zu den Mitwirkungspflichten zählen unter anderem die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderliche Erteilung von Auskünften und das Beibringen von Nachweisen, die schriftliche Mitteilung sämtlicher Änderungen an Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, sowie die Mitwirkung der Evaluierung des Stipendienprogramms.

§ 9

Fortgewährung des Stipendiums nach Ablauf des Förderzeitraums

- (1) Die Verlängerung der Förderung wird angestrebt.
- (2) Die oder der Geförderte muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Förderung einen Verlängerungsantrag schriftlich an entsprechender Stelle einreichen.
- (3) Eine Evaluation über den erfolgreichen Fortgang des Studiums kann durch das Prüfungsamt erfolgen.
- (4) Die endgültige Entscheidung über die Verlängerung des Stipendiums trifft die Auswahlkommission.
- (5) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten einen Weiterförderungsbescheid über die Verlängerung.

§ 10

Förderanspruch, Aussetzung und Aufhebung

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- (2) Bei Beurlaubungen werden die Zahlungen ausgesetzt und erst dann wiederaufgenommen, wenn die oder der Studierende wieder aktiv am Studium teilnimmt.
- (3) Die Bewilligung eines Stipendiums wird mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben und die Stipendiatin oder der Stipendiat zur Rückzahlung der bereits geleisteten Beiträge verpflichtet, wenn sie oder er
 1. eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht binnen gesetzter Frist erfüllt hat,
 2. die Bewilligung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 3. die Bewilligung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder

4. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(4) Die Bewilligung des Stipendiums wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die Hochschule wechselt,
2. das Studium unter- oder abbricht oder
3. exmatrikuliert wird.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 erfolgt die Aufhebung des Stipendiums zum Ende des jeweiligen Semesters und in den Fällen des Satzes 1 Nummern 2 und 3 zum Ablauf des jeweiligen Monats, in den das Ereignis fällt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.